

Gelbe Erläuterungsbücher

[VO \(EG\) 1370/2007](#)

Kommentar

Bearbeitet von
Herausgegeben von Dr. Benjamin Linke, Rechtsanwalt

der VO auf die finanzielle Abgeltung dieser Höchsttarife, so **muss** der Mitgliedstaat das allgemeine **beihilfenrechtliche Notifizierungsverfahren** nach Art. 88 Abs. 3 EGV (nunmehr: Art. 108 Abs. 3 AEUV) beschreiten (Art. 3 Abs. 3 S. 2).⁵² Die Kommission prüft sodann, ob eine Beihilfe vorliegt und ob eine solche, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.⁵³ Die Abgeltung kann dann erst eingeführt werden, wenn diese von der **Europäischen Kommission** für mit dem Gemeinsamen Markt **vereinbar erklärt** wurde. Wenn und soweit diese Vereinbarkeitsklärung vorliegt, kann die finanzielle Abgeltung von dem Inhalt des Anhangs zur VO abweichen. Während Art. 3 Abs. 2 dabei nur allgemeine Vorschriften zuständiger Behörden betrifft, ist im Rahmen des Art. 3 Abs. 3 unerheblich, welche Stelle des Mitgliedstaates die allgemeine Vorschrift erlassen hat.⁵⁴

Art. 3 Abs. 3 betrifft lediglich Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Zur Bestimmung wer **Schüler, Student und Auszubildender** ist, lässt sich § 1 Abs. 1 PBefAusglV als (freilich unverbindlicher) Maßstab heranziehen.⁵⁵ Eine Definition der „**Personen mit eingeschränkter Mobilität**“ findet sich in der VO nicht, obwohl eine solche (allerdings in anderem Kontext) im ersten Verordnungsvorschlag vorgesehen war.⁵⁶ In der Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 findet sich in Art. 2 lit. i die Bestimmung, dass es sich um Personen handelt, „deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln aufgrund einer körperlichen Behinderung (sensorischer oder motorischer Art, dauerhaft oder vorübergehend), einer geistigen Beeinträchtigung, ihres Alters oder aufgrund anderer Behinderungen eingeschränkt ist und deren Zustand besondere Unterstützung und eine Anpassung der allen Fluggästen bereitgestellten Dienstleistungen an die Bedürfnisse dieser Person erfordert“.⁵⁷ Im Sinne einer einheitlichen europäischen Verkehrspolitik könnte die Definition auch in der VO Nr. 1370/2007 zur Auslegung beitragen. Zu den Personen mit eingeschränkter Mobilität zählen auch deren Begleitpersonen.⁵⁸

In ihrer Entscheidung zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens im Fall „Emsländische Eisenbahn“ hat die Europäische Kommission die Anwendung von § 45a PBefG durch die niedersächsischen Behörden als beihilfenfrei bezeich-

⁵² Ebenso: *Berschlin* in: Baumeister, Recht des ÖPNV, A 1 Rn. 35; *Linke* in: Saxinger/Winnes, Recht des öffentlichen Personenverkehrs, VO 1370 Art. 3 Abs. 3 Rn. 18; *Zuck* in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, VO 1370 Art. 3 Rn. 11.

⁵³ Die Kommission selbst scheint ihre Prüfungsobliegenheiten indes restriktiver zu interpretieren. So soll – trotz Art. 3 Abs. 3 S. 2 – der Mitgliedstaat prüfen, ob eine Beihilfe vorliegt. Nur falls dies zu bejahen wäre, sei eine Notifikation bei der Kommission notwendig: Mitteilung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße v. 29.3.2014, ABl. 2014 C 92, S. 1 Ziff. 2.2.4.

⁵⁴ Vgl. *Linke* in: Saxinger/Winnes, Recht des öffentlichen Personenverkehrs, VO 1370 Art. 3 Abs. 3 Rn. 8.

⁵⁵ *Linke* in: Saxinger/Winnes, Recht des öffentlichen Personenverkehrs, VO 1370 Art. 3 Abs. 3 Rn. 13.

⁵⁶ KOM(2000) 7 endgültig v. 26.7.2000, Art. 4 Abs. 2 lit. d.

⁵⁷ Eine ähnliche Definition findet sich in der Busgastrechteverordnung Nr. 181/2011, Art. 3 lit. j. Siehe auch *Linke* in: Saxinger/Winnes, Recht des öffentlichen Personenverkehrs, VO 1370 Art. 3 Abs. 3 Rn. 14, der durch Auslegung zu einem ähnlichen Begriffsverständnis gelangt, wobei dort etwas zu weit gehend auch noch Personen ohne Führerschein oder Zugriff auf ein Fahrzeug umfasst sein sollen.

⁵⁸ Siehe auch *Hopperdietzel* in: Schmid, BeckOK Fluggastrechte-Verordnung, Art. 11 Rn. 2.

net.⁵⁹ Überdies ist der Ausgleich des **§ 45a PBefG** sowie der des **Schwerbehindertenausgleichs (§§ 231f. SGB IX)** gemäß Art. 3 Abs. 3 der Kommission zur Ausnahme aus der VO Nr. 1370/2007 vorgelegt worden.⁶⁰ Die Prüfungsanträge wurden von der Bundesregierung allerdings zurückgezogen, da man – auch mit Blick auf die Entscheidung im Fall „Emsländische Eisenbahn“ – seitens der Bundesregierung von der Beihilfenfreiheit der entsprechenden Normen ausging. Diese Rücknahme trägt zur Unsicherheit bei, ob das angeordnete Prüfverfahren⁶¹ nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 überhaupt erfolgreich durchschritten worden ist, mit der fraglichen Folge einer erfolgreichen Ausnahme der allgemeinen Vorschriften von der VO.⁶² Denn eine einseitige Ausnahme allein durch den Mitgliedstaat sieht Art. 3 Abs. 3 nicht vor.⁶³ Der deutsche Gesetzgeber hat sich hiervon allerdings nicht beeindrucken lassen und mit dem Erlass des § 8 Abs. 4 S. 3 PBefG bzw. des § 228 Abs. 7 S. 2 SGB IX die Normen des § 45a PBefG und der §§ 231f. SGB IX (mangels eines vollständig durchgeführten Prüfverfahrens) einseitig von der VO Nr. 1370/2007 ausgenommen.

- 15a** Erfolgreich ist das Verfahren des Art. 3 Abs. 3 in **Rheinland-Pfalz** bei der Schaffung einer Nachfolgeregelung (vgl. § 64a PBefG) zu § 45a PBefG durchlaufen worden.⁶⁴ Auf dieser Basis ist das „Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs“ von der Kommission geprüft und genehmigt worden.

Art. 4 Obligatorischer Inhalt öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften

(1) In den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften

- a) sind die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die in dieser Verordnung definiert und gemäß Artikel 2a dieser Verordnung spezifiziert sind, und die betreffenden geografischen Geltungsbereiche klar festzulegen;**
- b) sind zuvor in objektiver und transparenter Weise aufzustellen:**
 - i) die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird, und**

⁵⁹ Kommission 28.11.2007 – C 54/07 (ex NN 55/07) Rn. 110ff. – Emsländische Eisenbahn. In der Abschlussentscheidung der Kommission musste mangels Entscheidungserheblichkeit hierzu keine Stellung mehr bezogen werden: Kommission 30.9.2016 – SA.23216 – C 54/2007, Rn. 108f. – Emsländische Eisenbahn. Vgl. auch *Linke* in: Saxinger/Winnes, Recht des öffentlichen Personenverkehrs, VO 1370 Art. 3 Abs. 3 Rn. 34ff.

⁶⁰ Diese sind unter den Aktenzeichen N 162/09 und N 163/09 registriert worden. Vgl. auch *Linke* in: Saxinger/Winnes, Recht des öffentlichen Personenverkehrs, VO 1370 Art. 3 Abs. 3 Rn. 3, 30; *Otting/Olgemöller* GewArch 2012, 436 (437).

⁶¹ Dazu → Rn. 14.

⁶² Dies verneinend: *Grischkat/Karl/Berschin/Schaaffkamp* Verkehr und Technik 2010, 466 (469); *Linke* in: Saxinger/Winnes, Recht des öffentlichen Personenverkehrs, VO 1370 Art. 3 Abs. 3 Rn. 52.

⁶³ Siehe dazu auch *Saxinger* GewArch 2009, 350 (351).

⁶⁴ Kommission 22.1.2014 – SA.34155 (2013/N) (ex 2011/PN) – Ausgleich im Ausbildungsverkehr Rheinland-Pfalz. Siehe dazu *Schue* Der Nahverkehr 3/2014, 34; *Wöll/Verhofen* Der Nahverkehr 3/2014, 36.

- ii) die Art und der Umfang der gegebenenfalls gewährten Ausschließlichkeit; dabei ist eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß Artikel 5 Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 3b vergeben werden, werden diese Parameter so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen kann, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wobei die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes erzielten und einbehaltenen Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt werden;
- c) sind die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung stehen, festzulegen. Diese Kosten können insbesondere Personalkosten, Energiekosten, Infrastrukturkosten, Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, das Rollmaterial und für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderliche Anlagen sowie die Fixkosten und eine angemessene Kapitalrendite umfassen.

(2) In den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften sind die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf festzulegen, die entweder beim Betreiber eines öffentlichen Dienstes verbleiben, an die zuständige Behörde übergehen oder unter ihnen aufgeteilt werden.

(3) ¹Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind befristet und haben eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren für Busverkehrsdienste und von höchstens 15 Jahren für Personenverkehrsdienste mit der Eisenbahn oder anderen schienengestützten Verkehrsträgern. ²Die Laufzeit von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die mehrere Verkehrsträger umfassen, ist auf 15 Jahre beschränkt, wenn der Verkehr mit der Eisenbahn oder anderen schienengestützten Verkehrsträgern mehr als 50 % des Werts der betreffenden Verkehrsdienste ausmacht.

(4) Falls erforderlich kann die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Berücksichtigung der Amortisierungsdauer der Wirtschaftsgüter um höchstens 50 % verlängert werden, wenn der Betreiber eines öffentlichen Dienstes einen wesentlichen Anteil der für die Erbringung der Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, insgesamt erforderlichen Wirtschaftsgüter bereitstellt und diese vorwiegend an die Personenverkehrsdienste gebunden sind, die von dem Auftrag erfasst werden.

¹Falls dies durch Kosten, die aus der besonderen geografischen Lage entstehen, gerechtfertigt ist, kann die Laufzeit der in Absatz 3 beschriebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge in den Gebieten in äußerster Randlage um höchstens 50 % verlängert werden. ²Falls dies durch die Abschreibung von Kapital in Verbindung mit außergewöhnlichen Investitionen in Infrastruktur, Rollmaterial oder Fahrzeuge gerechtfertigt ist und der öffentliche Dienstleistungsauftrag in einem fairen wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wurde, kann ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag eine längere Laufzeit haben. ³Zur Gewährleistung der Transparenz in diesem Fall muss die zuständige Behörde der Kommission innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Vertrags den öffentlichen Dienstleis-

tungsauftrag und die Elemente, die seine längere Laufzeit rechtfertigen, übermitteln.

(4a) Bei der Ausführung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen halten Betreiber eines öffentlichen Dienstes die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ein.

(4b) Die Richtlinie 2001/23/EG findet Anwendung auf den Wechsel des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, wenn ein solcher Wechsel einen Unternehmensübergang im Sinne jener Richtlinie darstellt.

(5) ¹Unbeschadet des nationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts, einschließlich Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern, kann die zuständige Behörde den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichten, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre.

²Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes, bestimmte Sozialstandards einzuhalten, so werden in den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die betreffenden Arbeitnehmer aufgeführt und transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und zu den Bedingungen gemacht, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten.

(6) Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes im Einklang mit nationalem Recht dazu, bestimmte Qualitäts- und Sozialstandards einzuhalten, oder stellt sie soziale und qualitative Kriterien auf, so werden diese Standards und Kriterien in die Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und die öffentlichen Dienstleistungsaufträge aufgenommen. Derartige Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und öffentliche Dienstleistungsaufträge müssen gegebenenfalls auch Angaben zu den Rechten und Pflichten in Bezug auf die Übernahme von Personal, das vom vorherigen Betreiber eingestellt worden war, enthalten, unter gleichzeitiger Wahrung der Richtlinie 2001/23/EG.

(7) ¹In den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist transparent anzugeben, ob und in welchem Umfang eine Vergabe von Unteraufträgen in Frage kommt. ²Werden Unteraufträge vergeben, so ist der mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Maßgabe dieser Verordnung betraute Betreiber verpflichtet, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. ³Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, der gleichzeitig Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste umfasst, kann eine vollständige Übertragung des Betriebs dieser Dienste an Unterauftragnehmer vorsehen. ⁴Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden entsprechend dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht die für eine Vergabe von Unteraufträgen geltenden Bedingungen festgelegt.

(8) ¹Öffentliche Dienstleistungsaufträge müssen den Betreiber verpflichten, der zuständigen Behörde alle für die Vergabe der öffentlichen

Dienstleistungsaufträge wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; hierbei ist der legitime Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zu gewährleisten. ²Die zuständigen Behörden stellen allen interessierten Parteien relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zur Verfügung und gewährleisten dabei den legitimen Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen. ³Dazu gehören Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind, sowie Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen. ⁴Die Schieneninfrastrukturbetreiber unterstützen die zuständigen Behörden bei der Bereitstellung aller einschlägigen Infrastrukturspezifikationen. ⁵Die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen ist Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Sinne von Artikel 5 Absatz 7.

Schrifttum: *Alexander*, Gegenstand, Inhalt und Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach der Richtlinie (EU) 2016/943, WRP 2017, 1034; *Bartl*, Angebote von General-übernehmern in Vergabeverfahren – EU – rechtswidrige Praxis, NZBau, 2005, 195; *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht, 2. Aufl. 2016; *Bauer*, Die mitgliedstaatliche Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge und das Beihilfeverbot des EG-Vertrages, 2008; *Baumeister* (Hrsg.), Recht des ÖPNV, Band 2 – Kommentar, 2013; *Baumeister/Klinger*, Perspektiven des Vergaberechts im straßengebundenen ÖPNV durch die Novellierung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69, NZBau 2005, 601; *Bayreuther*, Betriebs-/Beschäftigtenübergang und Tarifreueverlangen nach Neuvergabe eines Dienstleistungsauftrags im ÖPNV, NZA 2014, 1171; *ders.*, Die Anordnung eines Betriebsübergangs bei Vergabe von Verkehrsdienstleistungen nach § 131 III GWB, NZBau 2016, 459; *ders.*, Die Verfassungskonformität des § 131 III GWB, NZA 2016, 1506; *ders.*, Inländerdiskriminierung bei Tarifreueerklärungen im Vergaberecht, EuZW 2009, 102; *ders.*, Konzessionsvergabe im öffentlichen Personenverkehr – Betriebsübergang durch behördliche Anordnung?, NZA 2009, 582; *ders.*, Personalübergang bei Vergaben im SPNV – Warum Aufgabenträger zu einer Anordnung verpflichtet sind, Der Nahverkehr 5/2017, 28; *Bergmann* (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015; *Boesen/Upleger*, Das Gebot der Selbstausführung und das Recht zur Unterbeauftragung, NVwZ 2004, 919; *Bremer Straßenbahn AG* (Hrsg.), Leitfaden zur Anwendung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im kommunalen ÖPNV, 2013; *Burgi*, Nachunternehmerschaft und wettbewerbliche Untervergabe, NZBau 2010, 593; *Burgi/Dreher* (Hrsg.), Beck'scher Vergaberechtskommentar, Band 1: GWB – 4. Teil, 3. Aufl. 2017; *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV/AEUV – Kommentar, 5. Aufl. 2016; *Dahlmann/Gebauer*, Dienstleistungsqualität in der Praxis, Der Nahverkehr 4/2004, 63; *Daub/Eberstein* (Hrsg.), Kommentar zur VOL/A, 4. Aufl. 1998; Der Brockhaus – In sechs Bänden, 2007; *Diemon-Wies/Viegner*, Die Beteiligung Drittunternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, VergabeR 2007, 576; *Dieterich/Ulber*, Zur Verfassungsmäßigkeit von Tarifreuepflicht und Repräsentationserfordernis, ZTR 2013, 179; *Dobman*, Zu Tarifreueerklärungen bei grenzüberschreitenden Entsendungen – Anmerkung, VergabeR 2008, 484; *Duden*, Das Synonymwörterbuch, 3. Aufl. 2004; *Faber*, Die verfassungs- und europarechtliche Bewertung von Tarifreue- und Mindestentgeltregelungen in Landesvergabegesetzen – Eine Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des ÖPNV-Sektors, NVwZ 2015, 257, 261; *ders.*, Rechtsfragen zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW unter Berücksichtigung des verfassungs- und europarechtlichen Rahmens sowie des Rechtsschutzes, NWVBl. 2012, 255; *Fandrey*, Direktvergabe von Verkehrsleistungen, 2010; *Forst*, Steht der vergaberechtliche Mindestlohn vor dem Aus?, NJW 2014, 3755; *Gabriel/Krohn/Neum* (Hrsg.), Handbuch Vergaberecht,

2. Aufl. 2017; *Germelmann*, Das Mindestlohngesetz des Bundes und seine Auswirkungen auf das Vergaberecht der Länder, NordÖR 2015, 413; *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I, Stand: 63. Ergänzungslieferung 2017; *Greiner*, Repräsentativität des Tarifvertrages als Vergabekriterium, ZfA 2012, 483; *ders.*, Vergaberechtliche Arbeitsbedingungen in der Personenbeförderung, ZAAR-Schriftenreihe 38 (2015), 97; *ders.*, Von der Tariftreue zum Landesvergabemindestlohn – Bestandsaufnahme und europarechtliche Bewertung, ZIP 2011, 2129; v. *der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015; *Henssler/Willemsen/Kalb* (Hrsg.), Arbeitsrecht, 7. Aufl. 2016; *Herbert/Schrag*, „Steine statt Brot“ – Besprechung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Düsseldorf – 6 K 2793/13 – zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, ZTR 2015, 691; *Hewels/Höf/Kuß/Wagner* (Hrsg.), Vergaberecht, 2. Aufl. 2018; *Jankowiak*, Das behördliche Betriebsübergangsverlangen nach Art. 4 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Vergabe von Aufträgen im öffentlichen Personenverkehr, 2012; *Kalbfus*, Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen nach der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, GRUR-Prax 2017, 391; *Kämmerer/Thüsing*, Tariftreue und Vergaberecht – Zum Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen, ZIP 2002, 596; *Knauff*, Der Kommissionsvorschlag für eine Novelle der VO 1191/69 – Grundaussagen, Probleme und Auswirkungen im ÖPNV –, DVBl. 2006, 339; *Kopp/Schenke*, VwGO, 23. Aufl. 2017; *Krebber*, Vergabegesetze der Länder und Dienstleistungsfreiheit, EuZA 2013, 435; *Kulartz/Kus/Marz/Portz/Prieß*, Kommentar zur VgV, 2017; *Kulartz/Kus/Portz/Prieß* (Hrsg.), Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 4. Aufl. 2016; *Kulartz/Marz/Portz/Prieß* (Hrsg.), Kommentar zur VOL/A, 3. Aufl. 2014; *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, 13. Aufl. 2018; *Langenbrinck*, Tariftreuegesetze erfordern Augenmaß, ZTR 2013, 411; *Linke*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Rostock vom 4.7.2012 – 17 Verg 3/12, IR 2012, 359; *ders.*, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 27.10.2016 – C-292/15, IR 2016, 281; *ders.*, Auftragsänderungen im Vergaberecht, NVwZ 2017, 510; *ders.*, Die Gewährleistung des Daseinsvorsorgeauftrags im öffentlichen Personennahverkehr, 2010; *ders.*, Die staatliche Finanzierung öffentlicher Personennahverkehrsdienste – Interpretationsansätze der Kommission im Rahmen neuer Auslegungseleitlinien, EuZW 2014, 766; *ders.*, Die Zukunft reiner städtischer Konzessionsgesellschaften im ÖPNV – Eigenproduktionspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verkehr und Technik 2010, 463; *ders.*, Public Financing of Public Service Broadcasting and its Qualification as State Aid – With Particular Regard to the Altmark Trans Jurisprudence, 2016; *Löwisch/Rieble*, Tarifvertragsgesetz, 4. Aufl. 2017; *Losch*, Einbeziehung Dritter in Angebot von Bietern, insbesondere von Leihunternehmen, VergabeR 2007, 582; *Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) – Band 3: Beihilfen- und Vergaberecht, 2011; *Müller-Glöge/Preis/Schmidt* (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 18. Aufl. 2018; *Müller-Wrede* (Hrsg.), GWB Vergaberecht – Kommentar, 2016; *ders.* (Hrsg.), Kommentar zur Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A, 2007; *Mutschler-Siebert/Dorschfeldt*, Die Vergabe von SPNV-Leistungen nach der Vergaberechtsreform, VergabeR 2016, 385; *Otting/Olgemöller*, Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch allgemeine Vorschriften, GewArch 2012, 436; *Palandt* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. 2018; *Peter/Kempen/Zachert*, Rechtsgutachten: Rechtliche und rechtspolitische Aspekte der Sicherung von tariflichen Mindeststandards, 2003; *Prieß/Decker*, Die Beteiligungsfähigkeit von Generalübernehmern in VOB – Vergabeverfahren – keine Frage der Schwellenwerte, VergabeR 2004, 159; *Prieß/Pukall*, Die Vergabe von SPNV-Leistungen nach § 4 Abs. 3 VgV, VergabeR 2003, 11; *Pünder*, Die Vergabe von Personenverkehrsleistungen in Europa und die völkerrechtlichen Vorgaben des WTO-Beschaffungsübereinkommens, EuR 2007, 564; *Pünder/Klafki*, Rechtsprobleme des Arbeitnehmerschutzes in den neuen Landesvergabegesetzen, NJW 2014, 429; *Pünder/Schellenberg* (Hrsg.), Vergaberecht, 2. Aufl. 2015; *Rechten/Röbke*, Sozialstandards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Berlin und Brandenburg, LKV 2011, 337; *Reidt/Stückler*, Die Neuregelung in § 131 Abs. 3 GWB zur Arbeitnehmerübernahme im Schienenpersonennahverkehr, VergabeR 2016, 708; *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2016; *Rödl & Partner*, Rechtsgutachten: Novellierungserfordernisse im nationalen Personenbeför-

derungsrecht aufgrund der Verordnung (EG) 1370/2007, 2008; *Rohrmann*, „Die Renaissance der Tariftreue – Welche Entwicklungen gibt es, wohin steuern wir?“, in: *Lehmann* (Hrsg.), Deutsche und europäische Tariflandschaft im Wandel, 2013, 270; *ders.*, Wird Deutschland „tariftreu“?, *AuA Sonderausgabe* 2013, 48; *Ruge/v. Tiling*, Die Anordnung der Personalübernahme durch die Vergabestelle im Konflikt mit dem Grundgesetz, *NZA* 2016, 1055; *Säcker* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht – Band 3: Vergaberecht I, 2. Aufl. 2018; *Säcker/Montag* (Hrsg.), *European State Aid Law – A Commentary*, 2016; *Saxinger*, Die Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihre Auswirkungen auf den straßengebundenen ÖPNV, *GewArch* 2017, 463; *Saxinger/Fischer*, Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der neue Rechtsrahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, *Verkehr und Technik* 2008, 75; *Saxinger/Winnes* (Hrsg.), *Recht des öffentlichen Personenverkehrs*, Band 1, Stand: 16. Ergänzungslieferung 2017; *Schaub*, *Arbeitsrechts-Handbuch*, 17. Aufl. 2017; *Schima*, Wettbewerbsfremde Regelungen – falsche Signale vom Europäischen Gerichtshof?, *NZBau* 2002, 1; *Schoch/Schneider/Bier* (Hrsg.), *VwGO*, 33. Aufl. 2017; *Schwarze* (Hrsg.), *EU-Kommentar*, 3. Aufl. 2012; *Siederer/Denzin*, Tariftreuerklärung noch möglich?, *Der Nahverkehr* 3/2009, 50; *Siegel*, Mindestlöhne im Vergaberecht und der EuGH, *EuZW* 2016, 101; *Simon*, Verstößt das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gegen EU-Recht? – Zur Inkohärenz von Tariftreuepflichten und Mindestlohnklauseln im Vergaberecht, *RdA* 2014, 165; *Stelkens/Bonk/Sachs* (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar*, 9. Aufl. 2018; *Theobald/Kafka*, ÖPNV-Finanzierung nach dem Urteil – EuGH-Beschluss stellt neue Anforderungen an Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen, *Der Nahverkehr* 9/2003, 11; *Thüsing* (Hrsg.), *MiLoG/AentG*, 2. Aufl. 2016; *Thüsing/Granetzny*, Noch einmal: Was folgt aus Rüffert?, *NZA* 2009, 183; *Tugendreich*, Mindestlohnvorgaben im Kontext des Vergaberichts, *NZBau* 2015, 395; *van Engelshoven*, Möglichkeiten und Grenzen für die Ausschreibung von S-Bahn-Systemen in Deutschland, *IR* 2011, 279; *Wagner/Jürschik*, Die Vergaberechtswidrigkeit von Verträgen wegen wesentlicher Vertragsänderung und deren Folgen, *VergabeR* 2012, 401; *Werner/Verouden* (Hrsg.), *EU State Aid Control – Law and Economics*, 2017; *Winnes*, Personalübernahme im Rahmen der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Nahverkehr, *Der Landkreis* 2016, 207; *Wolff/Decker*, Studienkommentar *VwGO/VwVfG*, 3. Aufl. 2012; *Ziekow/Völlink* (Hrsg.), *Vergaberecht – Kommentar*, 3. Aufl. 2018.

Inhaltsübersicht

	Rn.
I. Regelungsgehalt und Bedeutung	1
II. Entstehungsgeschichte	9
1. Vorläufernorm	9
2. Vorarbeiten	12
III. Obligatorischer Inhalt öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften (Art. 4 Abs. 1)	15
1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	16
2. Berechnung der Ausgleichsleistung und ausschließliche Rechte	17
3. Durchführungsvorschriften zur Kostenaufteilung	26
4. Änderung des Inhalts bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge	27a
IV. Durchführungsvorschriften zur Einnahmenaufteilung (Art. 4 Abs. 2)	28
1. Regelungsgehalt und Bedeutung	28
2. Entstehungsgeschichte	29
3. Festlegung der Einnahmenaufteilung	30
V. Laufzeit der Dienstleistungsaufträge (Art. 4 Abs. 3)	33
1. Regelungsgehalt und Bedeutung	33
2. Entstehungsgeschichte	34
3. Festlegung der Höchstlaufzeiten für Dienstleistungsaufträge	35

	Rn.
VI. Verlängerung der Höchstlaufzeiten aus besonderen Gründen	
(Art. 4 Abs. 4)	39
1. Regelungsgehalt und Bedeutung	39
2. Entstehungsgeschichte	40
3. Verlängerungsoption wegen hoher Investitionskosten	
(Art. 4 Abs. 4 UAbs. 1)	41
4. Verlängerungsoption wegen besonderer geografischer Lage	
(Art. 4 Abs. 4 UAbs. 2)	46
5. Verlängerungsoption in besonderen Fällen (Art. 4 Abs. 4 UAbs. 3)	47
a) Voraussetzungen	48
b) Mitteilungspflicht	49
VII. Sicherung von Arbeitnehmerrechten und Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Sozialstandards (Art. 4 Abs. 4a, 4b und 5)	52
1. Anwendungsbereich	52
2. Anordnung eines Betriebsübergangs (Art. 4 Abs. 4b und Abs. 5 S. 1)	52a
a) Korrespondierendes Bundes- und Landesrecht	52a
b) Natürlicher und angeordneter Betriebsübergang	52c
c) Ermächtigung, Anordnungsermessen und Verhältnis zu § 131 Abs. 3 GWB	53
d) Personeller Anwendungsbereich	54
e) Vollzug, typischerweise über das Privatrecht	54i
f) Erforderliche Angaben in den Ausschreibungsunterlagen und Datenschutz	55
g) Informationserteilung durch Altbetreiber, Haftung für Fehlinformationen	55d
h) Rechtsfolgen des Betriebsübergangs	56
i) Informationspflichten und Widerspruchsrecht	57
3. Wahrung von Sozialstandards, Tarifreueverlangen (Art. 4 Abs. 4a und Abs. 5 S. 2)	58
a) Geltung des deutschen Arbeitsrechts, lex specialis zur Rom-I-VO	58
b) Tarifreueverlangen, landesgesetzliche Spezialbestimmungen	58a
c) Primärrechtskonformität	59
d) Verfassungskonformität	59a
e) Umsetzung in die einzelnen Arbeitsverhältnisse	59d
4. Rechtsschutz	60
VIII. Qualitäts- und Sozialstandards bzw. -kriterien (Art. 4 Abs. 6)	60
1. Regelungsgehalt und Bedeutung	60
2. Entstehungsgeschichte	62
3. Qualitäts- und Sozialstandards	65
4. Soziale und qualitative Kriterien	70a
5. Im Einklang mit nationalem Recht	71
6. Inhalt der Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und der öffentlichen Dienstleistungsaufträge	74
IX. Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7)	76
1. Regelungsgehalt und Bedeutung	76
2. Entstehungsgeschichte	80
3. Vergabe von Unteraufträgen nach Art. 4 Abs. 7	82
a) Begriff des „Unterauftrags“	82
b) Transparenzfordernisse (Art. 4 Abs. 7 S. 1)	88
c) Selbsterbringung eines bedeutenden Teils (Art. 4 Abs. 7 S. 2)	90